

DER PRIVATANTEIL BEI GESCHÄFTSFahrZEUGEN IST IM WANDEL

Änderung der Steuerpraxis bei der Berechnung des Privatanteils bei Geschäftsfahrzeugen

Heutzutage werden mit dem Fahrzeug häufig gleich auch noch Serviceleistungen gekauft und mit einer einzigen Zahlung abgegolten. Da der Privatanteil bei Geschäftsfahrzeugen (bei der pauschalen Berechnung) als Prozentsatz vom Kaufpreis des Fahrzeuges eruiert wird, stellt sich die Frage, wie die im Kaufpreis enthaltenen Serviceleistungen berücksichtigt werden sollen.

1. PRIVATANTEIL BEI GESCHÄFTSFahrZEUGEN

1.1 Zweck und Relevanz. Stellt der Arbeitgeber seinem Personal ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung, welches auch für private Zwecke genutzt werden darf (zusätzlich zur Benützung für den Arbeitsweg), so stellt dies eine (Natural-) Leistung an den Arbeitnehmer dar, welche als Privatanteil ausgedient und besteuert werden muss. Der Privatanteil bei Geschäftsfahrzeugen hat im selben Kontext Auswirkungen auf mehrere Steuern und Abgaben. So kommt der Privatanteil für Geschäftsfahrzeuge einerseits bei der Vorsteuerkürzung der *Mehrwertsteuer (MWST)* zur Anwendung und andererseits im Lohnausweis des Arbeitnehmers, wo er Auswirkungen auf die Sozialleistungen und Versicherungen (AHV/IV/EO/ALV/NBUV) und die Berechnungsgrundlage für die Einkommenssteuer hat.

Ziel der MWST-Vorsteuerkürzung, wie auch die Aufrechnung des Privatanteils des Geschäftsfahrzeugs als (Natural-) Lohn, ist die steuerlich korrekte Abwicklung der von der Unternehmung gegenüber dem Arbeitnehmer erbrachten Leistung respektive des vom Mitarbeiter erhaltenen Nutzens. Der Privatanteil bei Geschäftsfahrzeugen kann entweder effektiv oder pauschal berechnet werden.

1.2 Effektive Berechnung. Hierbei werden die privat gefahrenen Kilometer mittels Fahrtenbuch nachgewiesen oder geschätzt und ins Verhältnis zur gesamten Fahrleistung des

Fahrzeugs gesetzt. Der Privatanteil entspricht dem auf diese Weise ermittelten Anteil der gesamten Betriebskosten. In der Praxis wird die effektive Methode lediglich bei anteilmässig sehr tiefer privater Nutzung verwendet.

1.3 Pauschale Berechnung. Der diesbezügliche Ansatz beträgt pro Monat 0,8% (respektive 9,6% pro Jahr) des Kaufpreises exklusive MWST. Die Berechnung basiert auf dem Kaufpreis des Fahrzeugs, welcher stellvertretend für sämtliche mit dem Kauf und Betrieb des Fahrzeugs in Zusammenhang stehenden Kosten (Fahrzeug, Benzin, Versicherung, Ersatzteile, Flüssigkeiten, Service, Steuern und Finanzierung) der Unternehmung steht.

2. BISHERIGE PRAXIS DER ESTV

Während einer MWST-Revision durch die *Eidg. Steuerverwaltung (ESTV)*, Hauptabteilung MWST, bei einer unserer Tochterunternehmungen wurden wir darauf aufmerksam gemacht, dass für die pauschale Berechnung des Privatanteils von Fahrzeugen vom Anschaffungswert des Fahrzeugs inkl. sämtlicher weiteren Leistungen, welche zusammen mit dem Fahrzeug bezahlt wurden, wie z. B. pauschale Vorauszahlungen für zukünftige Serviceleistungen, ausgegangen werden muss. Als Begründung für diese Auffassung wurden die folgenden zwei Argumente vorgetragen:

→ In der Begleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises der *Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK)* wird unter Ziff. 2.2 die Bewertungsbasis als Kaufpreis inkl. sämtlicher Sonderausstattungen definiert. Darunter fallen sämtliche im Kaufpreis enthaltenen Leistungen, auch Dienstleistungen. → Es ist für die ESTV schwierig zu beurteilen, welcher Teil des Kaufpreises effektiv für das Fahrzeug bezahlt wurde und welcher Teil für zusätzliche Serviceleistungen.

Dabei handelte es sich nicht nur um die Meinung des zuständigen Revisors, sondern um die damalige Praxis der ESTV, welche bisher von sämtlichen steuerpflichtigen Unternehmungen



ADRIAN ADANK,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
LEITER FINANZEN,
MARTI GRUPPE,
MOOSSEEDORF/BE

Abbildung 1: KAUF FAHRZEUG OHNE SERVICELEISTUNGEN

Variante 1

Kostenübersicht in CHF	Vertragsabschluss	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Total
Fahrzeug	45 500				45 500
Service		1 500	1 500	1 500	4 500
Berechnung Privatanteil	Berechnungsbasis	Satz in %	Privatanteil pro Jahr		
Marti	45 500	9,6	4 368		
ESTV	45 500	9,6	4 368		

Abbildung 2: KAUF FAHRZEUG INKL. SERVICELEISTUNGEN

Variante 2

Kostenübersicht in CHF	Vertragsabschluss	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Total
Fahrzeug	45 500				45 500
Service	4 500				4 500
Berechnung Privatanteil	Berechnungsbasis	Satz in %	Privatanteil pro Jahr		
Marti	45 500	9,6	4 368		
ESTV	50 000	9,6	4 800		

gen akzeptiert wurde. Wir sind der Überzeugung, dass diese Praxisfestlegung aus folgenden Gründen nicht korrekt ist.

3. GEGENDARSTELLUNG

3.1 Grundsatz der Stetigkeit. Seit Einführung des Privatanteils für Geschäftsfahrzeuge beruht die Berechnung auf dem Kaufpreis des reinen Fahrzeugs. Ohne ersichtlichen Grund wurde von diesem langjährigen Grundsatz zuungunsten der Steuerpflichtigen abgewichen. Auch nicht er-

niert, dass als Kaufpreis der Barkaufpreis des Fahrzeugs zur Anwendung kommt, also die reinen Fahrzeugkosten exklusive Finanzierungskosten. Beim Leasing wurde klargestellt, dass die Finanzierungskosten keine Mehrleistung für den Arbeitnehmer bedeuten. Genauso wenig wie die Finanzierungskosten für den Mitarbeiter einen Mehrwert darstellen, tun dies Vorauszahlungen von Serviceleistungen.

3.3 Sonderausstattungen. Die SSK hat auf den 1. 1. 2016 in der Ziff. 2.2, 21 der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises die Berechnungsbasis «Kaufpreis» um den Zusatz «inkl. sämtlicher Sonderausstattungen» präzisiert. Diese Ergänzung bezieht sich jedoch klar auf das Fahrzeug und muss im Zusammenhang mit Leistungssteigerungen, welche zu einem Mehrnutzen für den Mitarbeiter führen, verstanden werden (wie z. B. ein Panoramadach oder eine Anhängerkupplung). Für die private Besteuerung muss auch ein privater Nutzen vorhanden sein. Dies leiten wir im Umkehrschluss aus dem Punkt 24 der Ziff. 2.2 ab: Es muss kein Privatanteil ausgeschieden werden, wenn kein privater Nutzen vorliegt respektive bereits wenn der private Nutzen für den Arbeitnehmer erheblich eingeschränkt wird.

«Die Variante 2 zeigt, dass gemäss Praxis der ESTV – im Vergleich zur Variante 1 – eine <Überbesteuerung> im Ausmass von CHF 432 entsteht.»

sichtlich ist, wieso nur bei pauschal vorausbezahlten Serviceleistungen von der alten Praxis abgewichen wurde und nicht auch noch die übrigen Betriebskosten in die Kalkulation aufgenommen wurden.

3.2 Privatanteil bei Leasing. Im Fall von Leasing, stellvertretend für die übrigen mit dem Kauf und Betrieb zusammenhängenden Kosten, wurde im MWST-Info wie auch in der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises klar defi-

3.4 Rechtsgleichheit der Besteuerung. Ob ein Fahrzeug mit oder ohne Serviceleistungen gekauft wird, hat keine Auswirkungen auf die Gesamtkosten der Unternehmung oder den Nutzen für den Arbeitnehmer. Dies wird in einem simplen Beispiel aufgezeigt (Abbildung 1).

FABI-MOTION? EINE UNENDLICHE GESCHICHTE

Bereits am 18. Dezember 2015 reichte ich die Motion «Fabi. Übermässige administrative Belastung bei Geschäftsfahrzeuginhabern» ein. Ziel war und ist, die nach der Abstimmung über FABI neu eingeführte Praxis, Geschäftsfahrzeug-Inhaber stärker zu belasten, wieder rückgängig zu machen. Dies nicht primär wegen der zusätzlichen Steuerbelastung, sondern wegen des erhöhten administrativen Aufwands.

Es sei hier doch noch angefügt, dass weder in der Botschaft noch in weiteren Erläuterungen zur FABI-Abstimmung die später eingeführte Aufrechnung für den Arbeitsweg bei Geschäftsfahrzeug-Benutzern die Rede war. Die Steuerverwaltungen haben im Nachgang zur Abstimmung die Fachwelt mit dieser Mehrbelastung überrascht. Dass es keine wohlvorbereitete und kommunizierte Angelegenheit war, zeigt sich auch aus dem terminlichen Ablauf. 2015 fanden Diskussionen zwischen der Steuerverwaltung und den Wirtschaftsverbänden über diese Thematik statt, im Dezember 2015 habe ich die Motion eingereicht, auf den 1.1.2016 trat die Regelung in Kraft und im Juli 2016 hat die Eidg. Steuerverwaltung eine Mitteilung erlassen, wie man die Regelung umsetzen soll!

Nun zur parlamentarischen Abwicklung des Geschäfts, die ein kleines Trauerspiel ist. Obwohl meine Motion von beiden Räten angenommen wurde, hat die zuständige Kommission des Nationalrats leichte Änderungen daran vorgenommen, um eine verfassungskonforme Lösung zu gewährleisten. Die ständerätliche Kommission hat dann eine eigene Motion lanciert, die vorsieht, dass der Arbeitsweg auch bei Geschäftsfahrzeug-Inhabern mit dem Privatanteil abgegolten ist (und so eine Aufrechnung entfällt). Dies, weil der «Zusatz der nationalrätlichen Kommission gegenüber der ursprünglichen Fassung zusätzlich Probleme bereitere». Konkret könnte dieser Text, rein vom Wortlaut her, zu einer Privilegierung führen, die dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung widersprechen würde. Meine Motion lehnte sie dagegen ab.

Aber im Gegensatz zu meiner Motion verlangt die Kommissionsmotion eine «massvolle» Erhöhung des Privatanteils, konkret etwas höher als 9,6%. Wie aus der Diskussion im Parlament entnommen werden kann, arbeitete die Verwaltung bei der Gestaltung dieser Motion stark mit. Überraschend beantragte dann der Bundesrat dem Ständerat in der Wintersession 2017 trotzdem die Ablehnung sowohl der Kommissionsmotion als auch meiner Motion.

Immerhin, der Ständerat ist in der Wintersession der Empfehlung seiner vorberatenden Kommission gefolgt und hat die Motion *Ettlin* abgelehnt, die Kommissionsmotion jedoch angenommen. Dies ist wohl ein Kompromiss, den man akzeptieren muss. Die Kommissionsmotion wird nun im Frühjahr 2018 im Nationalrat beraten.

Das Problem besteht nun seit bald zwei Jahren – die Motion wurde vor mehr als zwei Jahren eingereicht, und wir drehen uns diesbezüglich immer noch im Kreis. Es bleibt zu hoffen, dass im Jahr 2018 die Räte sich wenigstens auf die Kommissionsmotion einigen können und die Erhöhung des Privatanteils wirklich massvoll sein wird. Für die Unternehmen, die Geschäftsfahrzeuge zur Verfügung stellen, und die Mitarbeiter ist die Situation unbefriedigend. Dass man in der Schweizer Politik dicke Bretter bohrt und es lange dauern kann, ist bekannt, aber in diesem Fall ist das Brett (bzw. der Widerstand) offenbar besonders dick. Wir brauchen möglichst schnell eine Lösung, von der die Geschäftsfahrzeug-Benutzer, die Unternehmen, aber auch die Steuerverwaltungen profitieren würden, damit ein Administrationsmonster beseitigt bzw. gar nicht eingeführt wird.

Erich Ettlin, Ständerat (OW), dipl. Steuerexperte, dipl. Wirtschaftsprüfer, Mitglied der Kommission Steuern von Expertsuisse, Partner, BDO AG, Luzern

Bei der Variante 1 handelt es sich um die Standardvariante mit Kauf des reinen Fahrzeugs und Bezahlung der Serviceleistungen bei der zeitlich nachgelagerten Leistungserbringung.

Bei der Variante 2 (*Abbildung 2*) werden zusammen mit dem Fahrzeug auch gleich die Serviceleistungen für die ersten drei Jahre eingekauft (zur Vereinfachung wurde angenommen, dass die Vorauszahlung der Serviceleistungen keine Finanzierungskomponente enthält). Da für die Unternehmung über die Nutzungsdauer dieselben Kosten entstehen und für den Arbeitnehmer derselbe private Nutzen vorliegt, sollte dieselbe Naturalleistung wie in Variante 1 besteuert werden.

Die Variante 2 zeigt, dass gemäss Praxis der ESTV – im Vergleich zur Variante 1 – eine «Überbesteuerung» im Ausmass von CHF 432 entsteht.

Zur Vollständigkeit zeigen wir noch eine dritte Variante auf (*Abbildung 3*), in welcher das Fahrzeug nicht gekauft, son-

dern geleast wird. Obwohl bei dieser Variante direkte Mehrkosten für das Unternehmen entstehen, erhöht sich korrekterweise die Berechnungsbasis nicht, da dadurch kein geldwerter Vorteil für den Arbeitnehmer entsteht.

Nach dem Grundsatz der Rechtsgleichheit der Besteuerung müssten die Steuerfolgen bei allen drei Varianten immer dieselben sein.

3.5 Beweispflicht. Unseres Erachtens kann der Vorwand, dass die Ausscheidung des effektiven Kaufpreises für das Fahrzeug von der Steuerbehörde schwierig zu beurteilen ist, keine Grundlage für eine indirekte Steuererhöhung sein. Es handelt sich bei diesen zeitlich vorgezogenen und damit vorfinanzierten und pauschalen Servicekosten um ein steuerminderndes Element, entsprechend liegt die Beweislast bei den betroffenen Unternehmungen und nicht bei der Verwaltung.

Abbildung 3: **LEASING FAHRZEUG OHNE SERVICELEISTUNGEN**
Variante 3

Kostenübersicht in CHF	Vertragsabschluss	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Total
Fahrzeug	18 500	8 800	9 000	9 200	45 500
Service		1 500	1 500	1 500	4 500
Finanzierung		600	400	200	1 200
Berechnung Privatanteil	Berechnungsbasis	Satz in %	Privatanteil pro Jahr		
Marti	45 500	9,6	4 368		
ESTV	45 500	9,6	4 368		

4. RULING-ENTSCHEID DER ESTV

4.1 Akzeptiert unter Vorbehalt. In der Rückmeldung der ESTV zu unserer Ruling-Anfrage gab uns die ESTV grundsätzlich Recht. Die ESTV akzeptiert, dass es sich bei vorausbezahlten Serviceleistungen nicht um Sonderausstattungen handelt, wenn die folgenden zwei Kriterien erfüllt sind.
 → Der Kunde hat vom Fahrzeughersteller die Wahl, ob die Serviceleistung mit dem Fahrzeug gekauft wird oder nicht.
 → Die Serviceleistungen samt Betrag werden auf dem Kaufvertrag oder auf der Rechnung ausgewiesen.

4.2 Würdigung des Ruling-Entscheids der ESTV

4.2.1 Wahlmöglichkeit. Das Kriterium der Wahlmöglichkeit, ob die Serviceleistung mit dem Fahrzeug gekauft werden müssen oder nicht, trägt lediglich in gewisser Weise dem Argument der Rechtsgleichheit der Besteuerung Rechnung. Das wesentlichste Argument jedoch, dass bei der Besteuerung von vorausbezahlten Serviceleistungen eine Leistung für den Arbeitnehmer respektive ein privater Nutzen suggeriert wird, der nicht vorhanden ist, wird dabei gänzlich ausgeblendet. Zu beachten ist, dass es sich hierbei lediglich um die Auffassung der ESTV handelt, welche keine konkrete rechtliche oder gerichtliche Basis hat.

Die Fahrzeuge können bei einem Händler, der selbst eine Garage betreibt, oft nicht ohne Servicepauschale für Wartung gekauft werden. Dasselbe Auto kann jedoch in vielen Fällen bei einem anderen Händler oder über Parallelimport ohne die Pauschale bezogen werden. Entsprechend wird das Kriterium erfüllt. Glücklicherweise betreiben die wenigsten Fahrzeughersteller eigene Autogaragen, daher besteht die Wahlmöglichkeit vonseiten des Herstellers meistens.

4.2.2 Nachweis. Auch die Formfreiheit des Nachweises wird ohne rechtliche oder gerichtliche Grundlage eingeschränkt. Tatsächlich werden teilweise vorausbezahlte Wartungsleistungen im Vertrag lediglich erwähnt oder mit dem Betrag CHF 0 angegeben. Der Verkäufer bildet jedoch beim Verkauf eine entsprechende Abgrenzung für noch zu erbringende Leistungen. In unserem Fall haben wir vom Verkäufer eine Bestätigung erhalten, dass im Kaufpreis CHF XY für Wartungsleistungen enthalten sind. Der Nachweis des Verkäufers

müsste von den Steuerverwaltungen analog Vertrag oder Rechnung gewürdigt werden.

5. PRAXISVERGLEICH

Wie vorgängig erwähnt, hat der Privatanteil nicht nur Auswirkungen auf die MWST. Der Privatanteil wird auch auf dem Lohnausweis erfasst. Auf dem Betrag sind Soziallasten, Versicherungsbeiträge und Einkommenssteuern geschuldet. Entsprechend ist auch die Praxis der kantonalen Steuerämter von Relevanz. Gemäss Praxis beispielsweise der Steuerverwaltung des Kantons Bern werden die vorfinanzierten Serviceleistungen nicht in die Berechnung des Privatanteils einbezogen, sofern diese Kosten aus den Kaufunterlagen ersichtlich sind (siehe hierzu Abschnitt 4.2.2).

Da die von einem Berner Unternehmen ausgestellten Lohnausweise, je nach Wohnort der Arbeitnehmer, nicht nur im Kanton Bern für die Steuerveranlagung der Mitarbeiter von Relevanz sind, würde eine schweizweit einheitliche Praxis die Rechtssicherheit erhöhen. Grundlage hierfür müsste die Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises der SSK sein. Der Sachverhalt ist jedoch in der Wegleitung nicht geregelt. Die SSK äusserte sich dahingehend, dass sie keine «verbindlichen Zusagen über spezielle Anwendungsfragen» machen kann, da sie nicht weisungsbefugt sei. Obwohl die SSK keine Hoheit über die Steuerverwaltungen hat, wäre es zu begrüssen, wenn sie den Begriff «Kaufpreis» klar definieren würde, da sich die Steuerverwaltungen grösstenteils auf die Wegleitung stützen.

6. FAZIT

Gestützt auf das Ruling der ESTV und die Bestätigung der Berner Steuerverwaltung werden wir auch in Zukunft die Privatanteile bei Geschäftsfahrzeugen auf dem Kaufpreis abzüglich sämtlicher im Preis enthaltenen Vorauszahlungen für zukünftige Serviceleistungen berechnen. Das lässt sich insbesondere durch die Tatsache rechtfertigen, dass wir in der Lage sind, diese Vorauszahlungen betragsmässig nachzuweisen.

Dies entspricht der uns bestätigten neuen Praxis der ESTV und müsste für alle Unternehmungen und alle Mitarbeitenden Anwendung finden. ■